

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
MEXIKO

Rahmenbedingungen für Investoren

2023

Leistung generieren



Leistung generieren

„Wir garantieren unseren Mandanten ein Maximum an Qualität – um diesem Anspruch gerecht zu werden, rufen wir stets Höchstleistungen ab.“

Rödl & Partner

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
MEXIKO

2023

Rahmenbedingungen für Investoren

Leistung generieren

Inhalt

Über uns	8
Rödl & Partner in Mexiko	9
Unsere Dienstleistungen	10
Wachstumsmarkt Mexiko	12
Mexiko in Zahlen	14
Ausländische Direktinvestitionen	15
Investitionsklima	15
Freihandelsabkommen	15
Wirtschaftsförderungsprogramme	16
Maquiladora-Fabriken	16
Investitionsformen	16
Personal	24
Grundlagen	24
Individualarbeitsrecht	24
Befristung	26
Gesetzlicher Mindestlohn	27
Sozialversicherung	27
Einsatz ausländischer Mitarbeiter, VISA	27
Urlaub, Weihnachtsgeld, Mutterschutz, Lohnfortzahlung	29
Kündigung	30
Unternehmensrichtlinie	31
Arbeitnehnergewinnbeteiligung	32

Arbeitsgerichtsverfahren	32
Kollektivarbeitsrecht	33
Immobilien	34
Erwerb von Betriebsgrundstücken und Gebäuden	34
Erschließungsverträge	34
Gewerbemietverträge	35
Kunden, Lieferanten, Partner	36
Grundlagen des Vertragsrechts	36
Eigentums- und Forderungssicherung	36
Forderungsdurchsetzung	38
Insolvenz	38
Öffentliche Ausschreibung	40
Compliance	41
Finanzierung	45
Bankwesen und Zahlungsverkehr	45
Investitionsschutz	44
Investitionsschutzabkommen	44
Währungsrisiken	44
Steuerliche Rahmenbedingungen	45
Besteuerung von Gesellschaften	45
Besteuerung von Privatpersonen	49
Doppelbesteuerungsabkommen	50
Quellensteuern	51

Rechnungslegung	55
Grundlagen	55
Inhalt und Form des Jahresabschlusses	55
Unterschiede lokaler Rechnungslegung zu HGB	56
Feststellung und Offenlegung	56
Prüfungspflicht	57
Erneuerbare Energien	58
Überblick	58
Institutionelle Rahmenbedingungen	58
Akteure des Stromgroßhandelsmarktes	59
Voraussetzung für die Teilnahme am Stromgroßhandelsmarkt	60
Investitionsanreize	60
Ihre Ansprechpartner	62



Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns



Rödl & Partner in Mexiko

In Mexiko können wir auf eine langjährige Beratungserfahrung zurückblicken. Seit 2011 sind wir mit eigenen Büros in Puebla, Mexiko-Stadt und Querétaro vertreten und bieten Ihnen professionelle Betreuung auf höchstem Niveau. In unseren Büros erwartet Sie ein multidisziplinäres Team von mexikanischen und deutschen Fachleuten und Berufsträgern, die die deutsche, englische und spanische Sprache beherrschen. Unser Team berät Sie umfassend in den Bereichen Unternehmensgründung, M&A, Due Diligence, Compliance, Steuern, Wirtschaftsprüfung sowie Buchhaltung und steht Ihnen mit Sachverstand rund um Ihre Investitionstätigkeiten in Mexiko zur Seite.

Unsere Experten arbeiten zudem eng mit unseren Experten im Stammhaus bzw. unseren Kollegen weltweit zusammen, um unseren Mandanten grenzüberschreitend fachlich zur Seite zu stehen. Damit garantieren wir unseren Mandanten in Deutschland und in Mexiko eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung, über Zeitzonen und Sprachgrenzen hinweg.



Mexiko-Stadt

Unsere Dienstleistungen

Entsprechend unserem Leistungsspektrum in Deutschland und weltweit bieten wir in unseren Büros in Mexiko-Stadt, Puebla und Querétaro deutschsprachige Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

RECHTSBERATUNG

- Gründung und laufende Beratung von Tochtergesellschaften und Joint Ventures
- Registrierung von steuerlichen Betriebsstätten und Repräsentanzen
- Miete und Erwerb von Betriebsgrundstücken und sonstigen Immobilien
- Beschaffung von Arbeitsvisa und Beratung im Ausländerrecht
- Legal Due Diligence und rechtliche Begleitung von Unternehmenskäufen und Fusionen (M&A)
- Restrukturierungsmaßnahmen
- Optimierung von Vertriebsstrukturen
- Liquidation von Gesellschaften, steuerlichen Betriebsstätten und Repräsentanzen
- Erstellung von Rechtsgutachten
- Inkassomaßnahmen, Vertretung vor mexikanischen Gerichten und Behörden
- Mediation und Teilnahme an Schiedsverfahren
- Compliance-Beratung und -Schulungen; auch zum Datenschutzrecht
- Erneuerbare Energien
- Geldwäschebekämpfung
- Recht des geistigen Eigentums
- Beratung in Fragen des Arbeitsrechts, Erstellung von Arbeitsverträgen, Arbeitsrechtsverfahren, Kündigungen und Aufhebungsverfahren

STEUER- UND UNTERNEHMENSBERATUNG

- Nationale und internationale Steuerstrukturplanung, Beratung zur Gestaltung von Verrechnungspreisregelungen
- Durchführung von betriebswirtschaftlichen Analysen zur Unterstützung des Beteiligungscontrollings
- Expatriate-Beratung
- Begleitung bei Betriebsprüfungen
- Tax Due Diligence
- Steuerliche Deklarationsberatung auch im Bereich des Außenhandels und im Rahmen von Förderprogrammen, zollrechtliche Strukturierung von Geschäftsmodellen, Vertriebsstrukturen und grenzüberschreitenden Warenlieferungen
- Administrative Betreuung bei der Erfüllung von Melde- und Registrierungsspflichten
- Registrierung und steuerliche Begleitung von Betriebsstätten
- Einhaltung und Optimierung von Regeln und Vorteilen im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen und -vereinbarungen

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Prüfung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen und Reporting Packages nach mexikanischem Recht, nach HGB, Austrian-GAAP sowie IFRS und US-GAAP.
- Financial Due Diligence
- Unterstützung im Beteiligungscontrolling
- Interne Revision
- Unternehmensbewertung

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung
- Deklarationserstellung
- Reporting, Controlling
- Cash Management
- Rechnungserstellung

Wachstumsmarkt Mexiko

Mexiko hat sich dank seiner geographischen Lage, seiner hohen Bevölkerungszahl von etwa 127 Millionen Einwohnern und der liberalen Wirtschaftspolitik zu einem attraktiven Handelsstandort für die Unternehmenswelt entwickelt. Die Anbindung zum Atlantischen und Pazifischen Ozean sowie eine wachsende Zahl von Seehäfen bieten hervorragende Voraussetzungen für den internationalen maritimen Handel; auch die Landesgrenzen Mexikos sind ein wichtiger Zugang zu den Märkten Nord- und Mittelamerikas.

Mexiko ist das Land mit den meisten Freihandelsabkommen auf der Welt. So ist es neben USA und Kanada Teilnahmeland des „United States Mexiko Canada Agreement (USMCA)“, eine überarbeitete Version des nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA, auf das sich die Teilnahmeländer Ende 2019 geeinigt hatten. Alle Handelsabkommen tragen unmittelbar zur ständigen Intensivierung der internationalen Verflechtung Mexikos bei und verbessern damit gleichzeitig die Bedingungen für ausländische Investitionen im Land.

Der rege Wirtschaftsaustausch zwischen Deutschland und Mexiko blickt auf eine fast zwei Jahrhunderte alte Tradition zurück. 2018 haben deutsche Unternehmen ca. 3.1 Mrd. USD in den mexikanischen Markt investiert.

Zu den wichtigsten Unternehmensstandorten zählen Mexiko-Stadt und Puebla sowie die sogenannte Bajío-Region. Mexiko-Stadt mit seinen 22 Millionen Einwohnern ist eines der größten Ballungszentren der Welt und das politische sowie wirtschaftliche Zentrum des Landes. Puebla mit seinen drei Millionen Einwohnern ist die viertgrößte Stadt und Motor der Automobilindustrie in Mexiko. Die Bajío-Region mit den Bundesstaaten Querétaro, Guanajuato, Jalisco und Aguascalientes sowie San Luis Potosí hat sich in den letzten Jahren als attraktiver Standort für die Automobil-, Luftfahrt- und Elektronikindustrie entwickelt.



Mexiko in Zahlen

● Freihandelsabkommen mit über 50 Ländern

● 60. Platz in dem Doing Business Ranking der Weltbank

● 200.000 deutschstämmige Mexikaner

● 2.100 Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung



● 200.000 Mitarbeiter werden durch deutsche Unternehmen beschäftigt

● 7. Rang weltweit bei der Anzahl von gelisteten UNESCO-Weltkulturerben

● 55 Doppelbesteuerungsabkommen

● Das Handelsdefizit der USA mit Mexiko beträgt 72 Milliarden USD

● 2020 wurden 3,7 Millionen Fahrzeuge hergestellt (Prognose 2025: fünftgrößter Standort der Automobilhersteller der Welt)

Ausländische Direktinvestitionen

INVESTITIONSKLIMA

Die Möglichkeiten für ausländische Direktinvestitionen sind in Mexiko weitestgehend unbeschränkt. Ausländische Investoren können 100 Prozent der Anteile an mexikanischen Gesellschaften halten, sofern dies nicht durch das Gesetz über Auslandsinvestitionen (Ley de Inversión Extranjera, LIE) eingeschränkt bzw. untersagt ist. Die zuständige Nationale Kommission für Auslandsinvestitionen (Comisión Nacional de Inversiones Extranjeras, CNIE) führt ein Register über ausländische Investitionen und entscheidet innerhalb von 45 Tagen über deren Vereinbarkeit mit dem Gesetz für Auslandsinvestitionen. Dieses Gesetz schränkt ausländische Investitionen in strategisch wichtigen Industriebereichen ein.

FREIHANDELSABKOMMEN

Mexiko hat mit 46 Staaten Freihandelsabkommen geschlossen. Die bedeutendsten sind das Nordamerikanische Freihandelsabkommen USMCA zwischen Kanada, den USA und Mexiko sowie das Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (Mexican-European Union Free Trade Agreement, MEUFTA) und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (European Free Trade Association, EFTA) Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz.



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSPROGRAMME

Die wichtigsten Wirtschaftsförderungsprogramme für produzierende Unternehmen sind das Programm zur Förderung der verarbeitenden Industrie, des Lohnveredelungs- und des Exportdienstleistungsgewerbes (Programa para el fomento de la industria manufacturera maquiladora y de servicios de exportación, IMMEX) sowie das Programm zur Bereichsförderung (Programa de Promoción Sectoral, PROSEC). Das IMMEX-Programm erlaubt es mexikanischen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen, vorübergehend Rohmaterialien zur Veredelung von ganz oder teilweise zu exportierenden Gütern zoll- und umsatzsteuerfrei nach Mexiko einzuführen. Durch das PROSEC-Programm werden für besondere Branchen wie Fahrzeugbau, Transportindustrie und Medizintechnik im Falle einer nachzuentrichtenden Zollverpflichtung diese auf 0 Prozent bis fünf Prozent reduziert.

MAQUILADORA-FABRIKEN

Das Maquiladora-Konzept erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnveredelung durch eine mexikanische Gesellschaft im Auftrag eines im Ausland ansässigen Unternehmens mit dem Ziel der späteren Ausfuhr der Waren und ohne dadurch zwingend eine steuerliche Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens zu begründen. Den unter diesem Programm produzierenden Firmen werden steuerliche Anreize gewährt und die im Ausland ansässigen Unternehmen können einen höheren Gewinn aus dem Verkauf ihrer Endprodukte generieren.

INVESTITIONSFORMEN

Wichtige Rechtsformen

Die in Mexiko am häufigsten gewählten Rechtsformen sind die Sociedad Anónima (S. A.) und die Sociedad de Responsabilidad Limitada (S. de R. L.). Beide Gesellschaftsformen sind ihrer Struktur nach Kapitalgesellschaften. Daneben besteht die Möglichkeit, eine Personengesellschaft zu gründen. In Mexiko werden Gesellschaften aber fast ausschließlich als Kapitalgesellschaften gegründet, da die Haftung der Gesellschafter auf deren Einlagen beschränkt

ist und keine größeren steuer- und publizitätsrechtlichen Unterschiede zwischen Kapital- und Personengesellschaften bestehen. Jede Gesellschaftsform darf das Gesellschaftskapital in einen festen und in einen variablen Anteil unterteilen. Der feste Kapitalanteil darf das Grund- bzw. -stammkapital nicht unterschreiten. Die Gesellschaft muss den Zusatz Capital Variable (C.V.) führen. Der Vorteil liegt in der flexiblen Handhabung bei der Erhöhung bzw. Senkung des variablen Kapitalanteils.

– Sociedad Anónima (S. A.)

Die S. A. ist eine Aktiengesellschaft. Für die Gründung der Gesellschaft bedarf es mindestens zweier Aktionäre, wobei einer der Aktionäre einen symbolischen Anteil von einem Mexikanischen Peso halten kann. Die Aktionäre können derselben Unternehmensgruppe angehören und es können sich dabei um juristische oder natürliche Personen handeln. Ein gesetzlich festgelegtes Mindestgrundkapital existiert nicht. Das Grundkapital wird durch die Satzung festgelegt und durch Aktien verbrieft.

Die Aktionärsversammlung (Asamblea de Accionistas) ist das oberste Organ der S. A. Die Aktionärsversammlung bewilligt und bestätigt alle Handlungen der Gesellschaft. Die Entscheidungen sind für die Geschäftsleitung bindend.

Die Aktionärsversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs, d.h. bis spätestens 30. April eines Jahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Aktionäre können sich mittels einfacher Vollmachtschreiben vertreten lassen. Ferner können die Aktionäre einstimmig Beschlüsse außerhalb des Gesellschaftssitzes fassen, die allerdings schriftlich zu bestätigen sind.

Die Geschäftsleitung und die Vertretung der S. A. obliegen dem Verwaltungsrat (Consejo de Administración) oder einem Einzelverwalter (Administrador Único). Es gibt keine Beschränkung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. des Einzelverwalters. Darüber hinaus können dritte Personen, die auch Aktionäre sein können, mit der Vertretung der Gesellschaft betraut werden.

Die Vertreter können mit allgemeinen Vollmachten, deren Vertretungsbefugnis gesetzlich geregelt ist, oder mit speziellen Vollmachten, die zu bestimmten Handlungen berechtigen, ausgestattet werden. Die Vollmachten sind jederzeit widerrufbar. Zudem ist die Erteilung von Untervollmachten möglich.

Als ein unabhängiges Organ übernimmt der „Comisario“ eine Informations- und Aufsichtsfunktion im Unternehmen. Nicht wählbar für dieses Amt sind Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Einzelverwalter sowie Beschäftigte der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft einen Gesellschaftsanteil von mehr als 25 Prozent hält. Der Comisario hat insbesondere die Verantwortung für die Erstellung des Jahresabschlussberichts sowie die Pflicht, die Aktionärsversammlung einzuberufen und die Aktionäre zu informieren.

Aufgrund dieses Aufgabenbereichs ist es in Mexiko üblich, dass das Amt des Comisario von einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt wird. Die Aktien der S. A. werden grundsätzlich durch einfaches Indossament übertragen. Allerdings kann in der Satzung Gegenteiliges bestimmt werden. Alle Aktien haben grundsätzlich den gleichen Wert und übertragen die gleichen Rechte, solange die Gesellschaftssatzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Aktien werden in einem Aktienregister unter Angabe der Aktionäre und den Nummern der Aktien sowie der erfolgten Aktienübertragungen erfasst. Im Fall der Emission von Aktien zum Zwecke der Kapitalerhöhung haben die Aktionäre ein Vorzugsrecht jeweils im proportionalen Verhältnis zu ihrer Kapitaleinlage.

- Sociedad de Responsabilidad Limitada (S. de R. L.)
Die S. de R. L. ist vergleichbar mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Gründung der Gesellschaft bedarf es mindestens zweier Gesellschafter, wobei der Gesellschaftsanteil des zweiten Gesellschafter auf einen Mexikanischen Peso beschränkt werden kann. Im Gegensatz zur S. A. ist die Anzahl der Gesellschafter bei der S. de R. L. auf 50 limitiert

Weitere Einschränkungen hinsichtlich des Eintritts oder Ausscheidens eines Gesellschafters sind bei dieser Gesellschaftsform gestattet. Ein gesetzlich festgelegtes Mindeststammkapital besteht nicht.

Die Gesellschafterversammlung (Asamblea de los Socios) ist das oberste Organ der S. de R. L. In Bezug auf die Vertretung der Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung sowie die Möglichkeit, eine Versammlung außerhalb des Gesellschaftssitzes abzuhalten, gelten die Ausführungen zur S. A. entsprechend. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen Geschäftsführer (Gerente Único) bzw. ein Geschäftsführungsgremium (Consejo de Gerentes). Die Geschäftsführung kann jederzeit abberufen werden. Die Bestellung eines Comisario ist für die S. de R. L. nicht verpflichtend.

Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, bedarf es für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen und für die Aufnahme neuer Gesellschafter der Zustimmung der Gesellschafter, die die Mehrheit des Stammkapitals halten.

Bei einer rechtsgeschäftlichen Übertragung können die Mitgesellschafter ein Vorzugsrecht innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustimmung geltend machen. Eine erbrechtliche Übertragung eines Gesellschaftsanteils bedarf keiner Zustimmung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Gesellschaftsgründung

Vor der Gründung einer Gesellschaft ist die gewünschte Firmierung dem mexikanischen Wirtschaftsministerium (Secretaría de Economía, SE) zur Zustimmung zu unterbreiten. Die Gründung der Gesellschaft muss von einem mexikanischen Notar beurkundet werden. Für die Gesellschaftsgründung müssen die Aktionäre bzw. Gesellschafter nicht persönlich anwesend sein. Eine Vollmacht zur Gründung der Gesellschaft sowie im Falle von juristischen Personen die Gesellschaftssatzung und ein aktueller Handelsregisterauszug, im Fall von natürlichen Personen eine Geburtsurkunde müssen im Heimatland der Aktionäre bzw. Gesellschafter notariell beglaubigt und nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung

ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisierung vom 5.10.1961 mit der Haager Apostille versehen werden. Zudem wird eine offizielle Übersetzung der Dokumente ins Spanische benötigt.

Dauer

Die Gründung einer Gesellschaft dauert erfahrungsgemäß vier bis sechs Wochen. Bis die Gesellschaft jedoch voll operativ tätig sein kann, muss mit weiteren zwei bis drei Monaten gerechnet werden.

Meldungen und Eintragungen nach der Gesellschaftsgründung

Die Gesellschaft ist unmittelbar nach der Gründung bei den mexikanischen Finanzbehörden zu registrieren, da sie bereits zu Beginn steuerliche Pflichten (z.B. Lohnsteuerabzug) zu erfüllen hat und die steuerliche Registrierung für die Eröffnung eines mexikanischen Bankkontos, für die Registrierung bei der mexikanischen Sozialversicherungsbehörde (Instituto Mexicano de Seguro Social; IMSS) sowie für die Beantragung einer Importlizenz vorausgesetzt wird. Die mexikanische Finanzbehörde (Servicio de Administración Tributaria; SAT) weist der Gesellschaft nur dann eine Steuernummer zu, wenn sie über eine eigene Steueradresse verfügt.

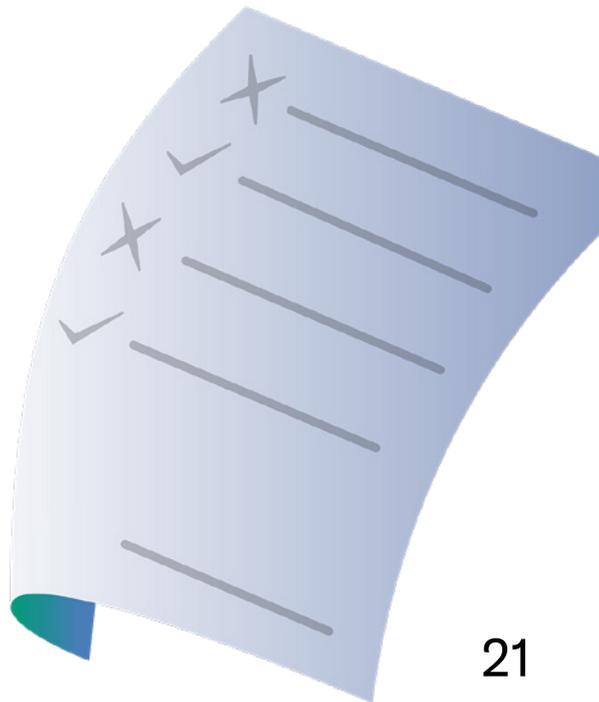
Die Voraussetzungen sind sehr streng, da die mexikanischen Behörden massiv gegen Briefkastenfirmen vorgehen. Es muss ein gültiger Firmensitz, belegt durch entsprechende Vertragsunterlagen (Kauf- oder Mietvertrag, entsprechende Abrechnungen) im Original, glaubhaft gemacht werden. Zudem muss mit einer Inspektion der Steuerbehörde gerechnet werden, da in manchen Fällen im Rahmen einer nicht angekündigten Vor-Ort-Besichtigung überprüft wird, ob ein dem Geschäftszweck angemessen eingerichtetes Büro tatsächlich existiert. Eine rechtlich vertretungsberechtigte Person der Gesellschaft muss vor Ort anzutreffen sein. Der Besuch erfolgt innerhalb der auf die Registrierung darauffolgenden zehn Arbeitstage. Bei Nicht-Auffinden oder mangelnder Ausstattung des Büros kann die Erteilung einer Steuernummer versagt werden.

Zudem müssen in der Praxis typischerweise die folgenden Meldepflichten erfüllt werden:

- Eintragung im Nationalen Register für ausländische Investitionen
- Eintragung im Handelsregister
- Eintragung im Unternehmensregister (SIEM)
- Eintragung im Importregister sowie Beantragung einer Importlizenz, sofern die Gesellschaft Waren importieren will
- Meldung der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsträgern (IMSS und INFONAVIT)
- Ggf. Registrierung von Markenrechten, da der Name der Gesellschaft nicht automatisch als Marke bzw. Handelsbezeichnung geschützt ist

Joint Venture

Neben der Gründung einer Tochtergesellschaft besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Joint-Ventures oder einer Unternehmensakquisition an mexikanischen Unternehmen zu beteiligen oder diese zu übernehmen. Ausländische Investoren müssen sich bei einer Beteiligung von mehr als 49 Prozent bei der Nationalen Kommission für Auslandsinvestitionen registrieren lassen.



Steuerliche Betriebsstätte

Ein ausländisches Unternehmen hat zudem die Möglichkeit, mittels einer steuerlichen Betriebsstätte in Mexiko geschäftlich tätig zu werden. Dabei handelt es sich um ein Rechtsinstitut, welches in rechtlicher Hinsicht unselbstständig ist, d.h. keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern es sich vielmehr um die ausländische Gesellschaft handelt, die in Mexiko registriert wird und in steuerlicher Hinsicht wie ein eigenständiges Unternehmen mit Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 30 Prozent zu behandeln ist, wobei auch abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Eine steuerliche Betriebsstätte kann ebenso wie eine mexikanische Gesellschaft Güter importieren und exportieren. Für die Registrierung einer Betriebsstätte ist die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums notwendig. Dem Antrag muss eine notariell beurkundete und mit Apostille versehene Gründungsurkunde und ein aktueller Handelsregisterauszug der ausländischen Gesellschaft sowie eine von einem in Mexiko öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte spanische Übersetzung der Dokumente beigelegt werden. Das Registrierungsverfahren einschließlich der Eintragung in das Handelsregister nimmt etwa acht bis zehn Wochen in Anspruch.

Nach der Registrierung der Betriebsstätte muss eine Steuernummer beantragt werden, da das ausländische Unternehmen mit den Einkünften der Betriebsstätte in Mexiko steuerpflichtig ist. Da die mexikanische Betriebsstätte gerade keine selbständige juristische Person ist, haftet das ausländische Unternehmen unbegrenzt für Handlungen der Niederlassung.

Wir empfehlen regelmäßig die Gründung einer Tochtergesellschaft, da von Haftungsgesichtspunkten abgesehen, die Registrierung einer Betriebsstätte in der Regel keine Kosten- und Zeiterparnis mit sich bringt. Die Registrierung einer Niederlassung kann ausnahmsweise sinnvoll sein, wenn die unternehmerischen Tätigkeiten zeitlich befristet sind, da eine Niederlassung mit geringerem Aufwand als eine Gesellschaft beendet werden kann.

Repräsentanz

Für den Markteinstieg ist die Registrierung einer Repräsentanz der ausländischen Gesellschaft sinnvoll, wenn keine Geschäftsaktivitäten mit Gewinnerzielungsabsicht geplant sind. Für die Registrierung bedarf es der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums. Das Registrierungsverfahren ist relativ einfach gehalten und bedarf lediglich eines Gesellschafterbeschlusses der ausländischen Gesellschaft sowie die Erteilung von Vollmachten zur Registrierung der Repräsentanz. Die Dokumente werden beglaubigt und mit einer Apostille versehen samt einer von einem in Mexiko öffentlich bestellten Übersetzer angefertigten Übersetzung ins Spanische benötigt. Eine Registrierung bei der Nationalen Kommission für Auslandsinvestitionen ist nicht notwendig. Obwohl sich die Aktivitäten einer Repräsentanz in der Regel auf Marktstudien, Marketing und Kundenpflege beschränken, ist die Beantragung einer Steuernummer erforderlich, da im Falle der Beschäftigung von Mitarbeitern Lohnsteuer für diese abzuführen ist. Zu beachten ist, dass durch die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten eine steuerliche Betriebsstätte begründet werden kann.

GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage für das Arbeits- und Sozialrecht bildet das Bundesarbeitsgesetz (Ley Federal de Trabajo) sowie das Sozialgesetz (Ley del Seguro Social).

Das Bundesarbeitsgesetz ist aufgeteilt in Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie das jeweils anzuwendende Prozessrecht. Die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Bestimmungen im mexikanischen Arbeitsrecht sind stets von dem Leitprinzip des „Bestandsschutzes im Arbeitsverhältnis“ (Principio de Estabilidad en el Empleo) geprägt.

INDIVIDUALARBEITSRECHT

Arbeitsverhältnis

Das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses hängt nicht von dem Bestehen eines schriftlichen Vertrages ab, obwohl ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom Bundesarbeitsgesetz vorgeschrieben wird. Das Fehlen eines schriftlichen Vertrages geht zu Lasten des Arbeitgebers, der in einem Rechtsstreit das Bestehen aller vom gesetzlichen Schutzstandard abweichenden mündlichen Vereinbarungen beweisen muss.

Arbeitsbedingungen

Die aus den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgesetzes abgeleiteten Rechtsansprüche und Arbeitsbedingungen sind Mindeststandards, die sowohl auf Individual als auch auf Tarifvereinbarungen anzuwenden sind und von denen lediglich zugunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden darf. Sobald einem Arbeitnehmer mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen Ansprüche zubilligt werden, darf der Arbeitgeber sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt einseitig auf den Mindeststandard reduzieren.

Vertragsklauseln

- Probe- und Ausbildungszeit

Für Arbeitsverhältnisse, die für einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen oder unbefristet geschlossen werden, erlaubt das mexikanische Arbeitsrecht eine Probezeit von bis zu 30 Tagen (bei Führungskräften bis zu 180 Tagen). Alternativ darf ein Ausbildungszeitraum von bis zu drei Monaten (bei Führungspositionen bis zu sechs Monaten) vereinbart werden. Die Probe- bzw. Ausbildungszeit muss schriftlich vereinbart werden und ist nicht verlängerbar. Der Arbeitgeber darf mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums das Arbeitsverhältnis fristlos und ohne Nennung eines Kündigungsgrundes beenden. Die Meinung einer zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite bestehenden Kommission (Comisión Mixta de Productividad, Capacitación y Adiestramiento) muss bei der Entscheidung des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der über seine Fähigkeiten und Kenntnisse getäuscht hat, innerhalb von 30 Tagen entlässt. Das Vorliegen eines Täuschungstatbestands hat der Arbeitgeber zu beweisen.

- Arbeitszeit

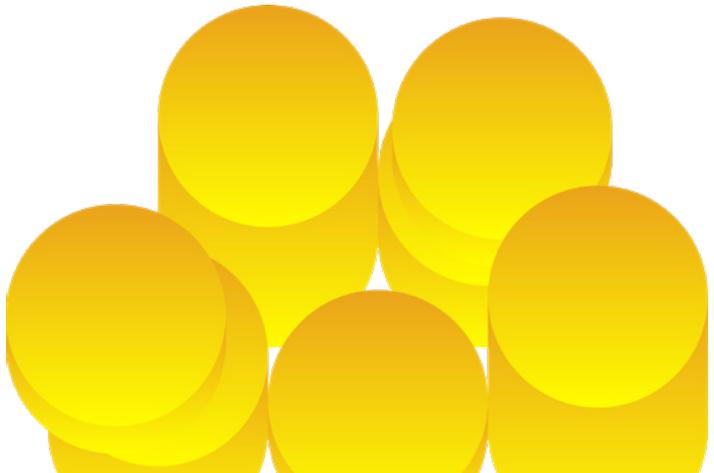
Nach dem Bundesarbeitsgesetz darf die werktägliche Arbeitszeit für Tagesarbeit (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) acht Stunden und für Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) sieben Stunden nicht überschreiten. Demnach beträgt die maximale Wochenarbeitszeit (Montag bis Samstag) 48 bzw. 42 Stunden. Die Wochenarbeitszeit kann zugunsten eines zusätzlichen Ruhetages des Arbeitnehmers flexibel ausgestaltet werden. Überstunden dürfen höchstens dreimal pro Woche jeweils für drei Stunden geleistet werden, wobei jede Überstunde zusätzlich mit 100 Prozent bzw. ab mehr als neun Überstunden pro Woche mit 200 Prozent des normalen Gehalts vergütet werden muss. Ein Arbeitnehmer, der am Sonntag arbeitet, erhält neben seiner Vergütung einen Zuschlag von mindestens 25 Prozent seines Tagesgehalts.

- Vergütung

Die Vergütung kann auf Grundlage des Zeitaufwands, der Arbeitseinheit, einer Provision oder eines Festbetrags oder jeder anderen Grundlage frei vereinbart werden. Die Gehaltszahlung hat zwingend zum 15. und zum letzten eines Monats, bei körperlichen Arbeiten wöchentlich zu erfolgen. Das mexikanische Arbeitsrecht kennt strenge Grundsätze der Lohngleichheit: Arbeitnehmern ist für gleiche oder vergleichbare Arbeit der gleiche Lohn zu zahlen. Bezieht der Arbeitnehmer neben dem Grundgehalt und dem variablen Gehalt zusätzliche Leistungen wie Gratifikation, Provision, Wohnung etc., so wird dies als „integrales Gehalt“ bezeichnet und für die Berechnung der Abfindung bei unberechtigter Kündigung herangezogen.

BEFRISTUNG

Ein Arbeitsverhältnis wird in Mexiko entsprechend dem Leitprinzip des Bestandsschutzes des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich unbefristet geschlossen. Das mexikanische Arbeitsrecht erlaubt befristete Arbeitsverhältnisse nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes im Sinne des Bundesarbeitsgesetzes. Eine Befristung ist dann zulässig, wenn die Eigenart der Arbeitsleistung eine Befristung rechtfertigt, wie zum Beispiel Saisonarbeit, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird oder in anderen des Bundesarbeitsgesetzes vorgesehenen Fällen. Im Konfliktfall trägt auch hier der Arbeitgeber die Beweislast.



GESETZLICHER MINDESTLOHN

Der gesetzliche Mindestlohn wird jährlich durch die Nationale Kommission für Mindestlöhne (Comisión Nacional de los Salarios Mínimos, CONASAMI) festgesetzt. 2023 beträgt der Mindestlohn 207,44 Mexikanische Pesos pro Tag und in den direkt an die USA angrenzenden Bundesstaaten 312,41 Mexikanische Pesos. Neben dem allgemeinen Mindestlohn, der als Berechnungsgrundlage für Gebühren, Geldstrafen und Bußgelder herangezogen wird, bestehen einige berufsspezifische Mindestlöhne.

SOZIALVERSICHERUNG

Jeder Arbeitnehmer unterliegt der Sozialversicherungspflicht und ist vom Arbeitgeber bei der mexikanischen Sozialversicherung (Instituto Mexicano del Seguro Social, IMSS) und beim Institut für sozialen Wohnungsbau (Instituto Nacional del Fondo de la Vivienda para los Trabajadores, INFONAVIT) anzumelden.

Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Höhe des integralen Gehalts sowie nach der Risikogruppe der Tätigkeit. Die IMSS übernimmt die Leistungen in Fällen der Erwerbsunfähigkeit, die Lohnfortzahlung bei Mutterschutz, Ruhestand sowie Arbeitslosigkeit. Die IMSS unterhält selbst Krankenhäuser, die eine medizinische Grundversorgung gewährleisten. Der IMSS-Beitrag beträgt ca. 1,5 Prozent des Bruttogehalts. Der INFONAVIT-Beitrag entspricht fünf Prozent des integralen Gehalts. Aus diesem Satz sind zwei Prozent für die Finanzierung eines Wohnungsbaukredits für den Mitarbeiter bestimmt, während die restlichen drei Prozent in eine Arbeitslosenversicherung fließen.

EINSATZ AUSLÄNDISCHER MITARBEITER, VISA

Möchte ein mexikanisches Unternehmen ausländische Mitarbeiter beschäftigen, so benötigt es zunächst eine entsprechende Genehmigung der Migrationsbehörde (sog. resolución de constancia de empleador). Grundsätzlich darf der Anteil ausländischer Mitarbeiter unter den beschäftigten Mitarbeitern eines Unternehmens lediglich

zehn Prozent betragen und die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter anstelle von mexikanischen Mitarbeitern muss gerechtfertigt sein, wie zum Beispiel durch Fachkenntnis.

Für ausländische Mitarbeiter, die ihren Wohnsitz in Mexiko haben, unterscheidet das mexikanische Einwanderungsgesetz zwischen Personen mit nicht dauerhafter Aufenthaltsabsicht (Visitante), Personen mit dauerhafter Aufenthaltsabsicht (Residente Temporal) und Einwanderern (Residente Permanente). Als Visitante ist man grundsätzlich zu einem Aufenthalt von 180 Tagen berechtigt. Besucher aus Staaten, mit denen Mexiko ein Abkommen über die Visumsfreiheit bzw. erleichterte Visumsvergabe (sog. Sichtvermerksabkommen) geschlossen hat, wozu unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, müssen bei ihrer Einreise lediglich ein Einreiseformular (FMM) ausfüllen, in dem neben den persönlichen Angaben der Zweck des Aufenthalts angegeben wird. Dieser kann sowohl privater als auch geschäftlicher Natur sein, steht im Ermessen des Einwanderungsbeamten und wird für bis zu 180 Tage erteilt.

Einen Daueraufenthalt von mehr als 180 Tagen erlaubt dagegen der Aufenthaltstitel als Residente Temporal. Dafür ist zunächst ein Visum bei der mexikanischen Botschaft oder konsularischen Vertretung in dem Herkunftsland zu beantragen. Nach der Einreise ist zwingend vorgeschrieben, innerhalb von 30 Kalendertagen bei der örtlichen Ausländerbehörde vorstellig zu werden, um eine Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Ausweises zu erhalten. Bei einem Aufenthaltstitel als Residente Temporal wird die Aufenthaltsdauer von bis zu vier Jahren erlaubt und unter gewissen Bedingungen besteht die Möglichkeit entgeltliche Tätigkeit zu leisten. Danach kann ein Antrag auf Residente Permanente gestellt werden. Sowohl beim Aufenthaltstitel Residente Temporal als auch beim Residente Permanente ist die mehrfache Einreise möglich.

Wird der Einreisende in Mexiko als Arbeitnehmer tätig, ist zusätzlich zu den vorgenannten Aufenthaltsgenehmigungen eine Arbeitserlaubnis notwendig. Zu diesem Zweck ist ein offizielles Arbeitsangebot eines zuvor als solcher bei der Ausländerbehörde registrierten Arbeitgebers erforderlich.

URLAUB, WEIHNACHTSGELD, MUTTERSCHUTZ, LOHNFORTZAHLUNG

- Urlaub

Arbeitnehmer haben im ersten Beschäftigungsjahr keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub. Im zweiten (vollen) Beschäftigungsjahr erhält der Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf zwölf Urlaubstage. In den Folgejahren bemisst sich der Urlaubsanspruch nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit:

Er steigt um zwei Tage pro Beschäftigungsjahr, bis der Urlaubsanspruch zwanzig Tage beträgt. Danach erhöht sich der Urlaubsanspruch um zwei Tage jeweils alle fünf Jahre der Betriebszugehörigkeit, bis maximal 32 Tage (bei 31 bis 35 Jahre der Betriebszugehörigkeit). Von den gesetzlich festgelegten Urlaubsansprüchen kann zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Insbesondere bei Neueinstellungen werden für mittlere Angestellte und Führungskräfte abweichende Regelungen üblicherweise vereinbart. Der Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine Urlaubsprämie von 25 Prozent des Gehalts, das auf die Urlaubstage entfällt.

- Weihnachtsgeld

Das mexikanische Arbeitsgesetz gewährt jedem Mitarbeiter einen Anspruch auf Weihnachtsgeld (Aguinaldo) in Höhe von mindestens 15 Tagesgehältern, welches spätestens bis zum 20. Dezember ausbezahlt ist.

- Mutterschutz

Der gesetzlich vorgeschriebene Mutterschutz gilt für den Zeitraum von sechs Wochen vor und nach der Geburt bei vollständiger Lohnfortzahlung, wobei auf Antrag der Arbeitnehmerin bis zu vier der sechs Wochen des Zeitraums vor der Geburt auf den Zeitraum nach der Geburt verlegt werden können. Die Lohnfortzahlung wird von der Sozialversicherung übernommen, sobald die Arbeitnehmerin für einen Zeitraum von 30 Wochen vor der Schwangerschaft sozialver-

sichert war und die Arbeitnehmerin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor der 34. Schwangerschaftswoche bei dem Arbeitgeber einreicht, während der Schwangerschaft alle vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnimmt und bei der mexikanischen Sozialversicherungsbehörde die Lohnfortzahlung beantragt. Ist aus gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung des Mutterschutzes notwendig, so besteht ein Anspruch auf 50 Prozent des Gehalts für weitere 60 Tage.

Während der Stillzeit, bis zu sechs Monate nach der Geburt, stehen der Arbeitnehmerin täglich zwei Ruhepausen von jeweils einer halben Stunde zu, um ihrem Kind Nahrung zu geben. Dieser Vorgang ist an einem geeigneten und hygienischen Ort durchzuführen, welcher durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss. In der Praxis wird häufig mit der Arbeitnehmerin als Alternative vereinbart, dass die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt wird, wobei dies schriftlich in einer Zusatzvereinbarung zu dem Arbeitsvertrag festzulegen sollte.

Des Weiteren hat die Arbeitnehmerin das Recht, nach dem Mutterschutz an ihren vorherigen Arbeitsplatz zurückzukehren, wenn der Zeitraum von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Geburt nicht überschritten wird.

- Lohnfortzahlung

Ein direkter Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht nur dann, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall einen Anspruch ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Ist der Krankheitsfall nicht auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch gegenüber der Sozialversicherung auf Lohnfortzahlung in Höhe von 60 Prozent seines Gehalts.

KÜNDIGUNG

Das Arbeitsverhältnis kann durch eine verhaltens-, personen- oder betriebsbedingte Kündigung beendet werden. Für eine verhaltensbedingte Kündigung muss einer der gesetzlich abschließend auf-

gelisteten Tatbestände erfüllt sein, die der Arbeitgeber im Streitfall zu beweisen hat. Im Falle einer berechtigten Kündigung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Auszahlung seines anteiligen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes, seiner nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage sowie bei einer Betriebszugehörigkeit ab fünfzehn Jahren, auf eine Betriebszugehörigkeitsprämie in Höhe von zwölf Tagesgehältern für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit, wobei die Tagesgehälter auf den Betrag von zweimal dem gesetzlich geltenden Mindestlohn gedeckelt sind. Diese Zahlung ist wird als sog. finiquito bezeichnet.

Personen- und betriebsbedingte Kündigungen bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung der arbeitsgerichtlichen Schiedsstelle. Wird das Arbeitsverhältnis durch eine unberechtigte Kündigung beendet, so hat der Arbeitnehmer in jedem Fall Anspruch auf die oben genannte Betriebszugehörigkeitsprämie, sowie auf eine Entschädigungszahlung (sog. „liquidacion“). Die Entschädigungszahlung wird auf Grundlage des integralen Gehalts, d.h. des Bruttotageslohns der auch sämtliche gewährte Zusatzleistungen berücksichtigt, berechnet und beträgt drei Monatsgehälter plus zwanzig Tagesgehälter für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit, sowie das zu zahlende Gehalt zwischen Kündigungserklärung und Auszahlung der Abfindung. Aufgrund der stark ausgeprägten Arbeitnehmerfreundlichkeit und der Verlagerung der Beweislast auf den Arbeitgeber, sind insbesondere verhaltensbedingte Kündigungen in der Praxis nur in Extremfällen (sexuelle Belästigung, Trunkenheit, physische Gewalt, oder Straftaten o. ä. bei der Arbeit) wirksam und die Arbeitnehmer erheben auf Grund der hohen Entschädigungszahlung in der Regel Kündigungsschutzklage.

Zur Vermeidung derselben werden Arbeitsverhältnisse in der Regel durch eine rechtlich gesicherte Aufhebungsvereinbarung und durch Zahlung einer verhandelbaren Abfindung, die sich in der Regel zwischen dem finiquito als zwingender Untergrenze und der liquidacion als Obergrenze bewegt, beendet.

UNTERNEHMENSRICHTLINIE

Um sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer Rechtssicherheit zu schaffen und beider Interessen zu schützen, erlassen Unternehmen gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmerrichtlinien. Darin können vor allem Themen wie Reisekosten, Kleiderordnung, Mitarbeiterprämien, Arbeitszeiten, Verhaltenskodex, weitere als die gesetzlich vorgesehenen Kündigungsgründe sowie unternehmensspezifische Bestimmungen festgelegt werden. Die Arbeitnehmerrichtlinien wird nach ihrer Erarbeitung von der zuständigen Arbeitsrechtbehörde (sog. Centro de Conciliación) geprüft. Sofern die Richtlinie die Arbeitnehmer nicht in unangemessen benachteiligt, wird sie genehmigt und bei der Behörde hinterlegt. Anschließend ist sie jedem Arbeitnehmer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

ARBEITNEHMERGEWINNBETEILIGUNG

Arbeitnehmer haben nach mexikanischem Recht einen gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitnehmergewinnbeteiligung (Participación de los Trabajadores en las Utilidades, PTU). Die Summe der zu zahlenden Gewinnbeteiligung aller Mitarbeiter entspricht 10 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns des Unternehmens für jedes Geschäftsjahr, ist aber nach der jüngsten Arbeitsrechtsreform auf drei Monatsgehälter pro Arbeitnehmer gedeckelt. Die Verlustvorträge aus dem Vorjahr haben dabei unberücksichtigt zu bleiben. Die Auszahlung muss innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der jährlichen Steuererklärung, spätestens am 20. Mai eines Jahres, vorgenommen werden.

Ausgenommen von der Arbeitnehmergewinnbeteiligung sind lediglich Unternehmen:

- innerhalb des ersten Jahres nach Geschäftsbeginn;
- die Produkte neu entwickeln, innerhalb der ersten zwei Jahren nach Geschäftsbeginn; oder
- deren zu versteuerndes Einkommen unter 300.000 Mexikanischen Pesos pro Jahr liegt.

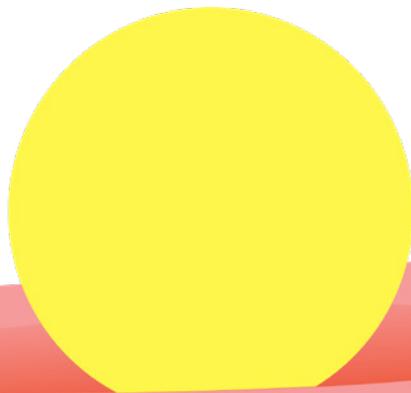
Die PTU berechnet sich zu einem Teil aus dem Verhältnis der von jedem Arbeitnehmer im Geschäftsjahr geleisteten Arbeitstage und zum anderen Teil aus dem Verhältnis des im Geschäftsjahr bezogenen Gehalts. Keinen Anspruch auf Arbeitnehmergewinnbeteiligung haben allein Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Hausangestellte und Gelegenheitsarbeiter.

ARBEITSGERICHTSVERFAHREN

Mexiko kennt eine eigene Arbeitsgerichtsbarkeit. Ein aus je einem Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Staates bestehendes Schiedsgericht (Junta de Conciliación y Arbitraje) entscheidet abschließend über arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

Gewerkschaften schließen üblicherweise Tarifverträge (Contratos Colectivos) mit einzelnen Unternehmen ab, deren Bestimmungen verbindliche Wirkung für alle Arbeitnehmer haben. Seit der neuen Arbeitsrechtsreform 2019 müssen sich sämtliche Gewerkschaften bei einer neu geschaffenen Bundesstelle registrieren, damit die Gewerkschaften überprüft werden können und eine Scheinexistenz ausgeschlossen werden kann. Eine einmal zugelassene Gewerkschaft kann sich aktiv bei den Arbeitnehmern eines Unternehmens um deren Vertretung bewerben, welche dann in einer geheimen Wahl darüber abstimmen. Alle vier Jahre müssen Neuwahlen stattfinden, wobei eine Gewerkschaft jederzeit durch die Ausrufung von Wahlen abgesetzt werden kann. Eine umfassende Registrierungspflicht gegenüber der oben genannten Bundesstelle soll Missbrauch vermeiden.



ERWERB VON BETRIEBSGRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN

Das Gesetz über Auslandsinvestitionen untersagt den direkten Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in der Nähe von Grenzen und Küstengebieten durch ausländische natürliche und juristische Personen. In diesen örtlich begrenzten Gebieten ist lediglich das Anmieten mittels eines mexikanischen Treuhänders möglich und bedarf der Genehmigung der CNIE. In allen anderen Gebieten ist der Direkterwerb durch ausländische Investoren möglich. Der Direkterwerb bedarf der schriftlichen Erklärung des Investors, sich der mexikanischen Rechtsordnung zu unterwerfen (*cláusula calvo*), sowie der Erlaubnis der CNIE. Für mexikanische Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern, deren Satzung eine *cláusula clavo* beinhaltet, ist dagegen der Direkterwerb auch innerhalb der Grenz- und Küstenregionen möglich, wenn es sich nicht um ein Wohngebäude handelt. Alle Kaufverträge über Grundstücke müssen bei einem Wert von mehr als das 365-fache des gesetzlichen Mindestlohns vom Bundesdistrikt notariell beurkundet und in das örtliche Grundbuch (*Registro Público de la Propiedad*) eingetragen werden. Der Erwerb eines Grundstücks wird in der Regel durch einen notariellen Vorvertrag (*Absichtserklärung*) mit Anzahlung und durch die anschließende Durchführung einer *Due Diligence* vorbereitet.

ERSCHLIESSUNGSVERTRÄGE

Verträge über die Erschließung von Grundstücken werden mit den jeweiligen staatlichen Anbietern geschlossen, die gleichzeitig die Netzbetreiber sind. Bei einem Grundstückserwerb ist der Eigentümer verpflichtet, die notwendigen Erschließungen vorzunehmen. Bei der Vermietung sind diese Leistungen vom Mietvertrag umfasst.

GEWERBEMIETVERTRÄGE

Alle Mietverträge über gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude müssen schriftlich geschlossen werden. Obwohl die Verpflichtungen des Vermieters in den einzelnen Zivilgesetzbüchern der Bundesstaaten im Detail geregelt sind, ist es empfehlenswert, diese nochmals vertraglich festzuhalten. Insbesondere sollten die Mietverträge beinhalten, dass der Vermieter die zugesicherte Eigenschaft und Nutzungsmöglichkeit des Mietobjekts während der Mietdauer gewährleistet sowie den Einsatz von Mangelfolgeschäden garantiert. Im Falle der Nichterfüllung der Instandsetzungspflicht kann der Mieter entweder kündigen oder durch gerichtliche Anordnung die Erfüllung erzwingen. Zudem sollte im Rahmen eines Gewerbemietvertrages einer Produktionshalle genau definiert werden, ob der Mieter oder der Vermieter die in dem jeweiligen Bundesstaat notwendigen Genehmigungen, wie zum Beispiel ein Bodennutzungsrecht (sog. licencia de uso de suelo) einholt. Zudem sollte sich in der Regel der Mieter um eine Umweltverträglichkeitsprüfung seines Produktionsvorhabens sowie um die Themen Brandschutz, Sicherheit und Handeln in einer Notfallsituation bemühen.



GRUNDLAGEN DES VERTRAGSRECHTS

Das mexikanische Vertragsrecht ist im Bundeszivilgesetzbuch (Código Civil Federal) und den Zivilgesetzbüchern der einzelnen Bundesstaaten geregelt. Verträge können grundsätzlich formlos geschlossen werden. Bei Nichterfüllung ist der Schuldner verpflichtet, den entstandenen Schaden zu kompensieren bzw. den entgangenen Gewinn zu erstatten. Sofern keine Leistungszeit vereinbart wurde, bedarf es einer Mahnung, die entweder durch eine gerichtliche Anordnung oder durch notarielle Beurkundung erfolgt. Der Schadensersatzanspruch des Gläubigers entsteht 30 Tage nach Zugang der Mahnung. Ist der Schuldner aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet, so kann er die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern.

Mexiko hat das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ratifiziert, dessen Vorschriften somit unmittelbar auf Kaufverträge zwischen einer mexikanischen und einer ausländischen Vertragspartei anzuwenden sind, sofern die ausländische Vertragspartei aus einem Unterzeichnerstaat des Abkommens kommt und die Parteien die Anwendung des CISG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Die Vorschriften der CISG gehen den mexikanischen Gesetzen vor, soweit das CISG eine bestimmte Thematik abschließend regelt.

EIGENTUMS- UND FORDERUNGSSICHERUNG

Das wichtigste Sicherungsinstrument in Mexiko ist der Solawechsel (sog. pagaré), der ein abstraktes Schuldversprechen des Ausstellers darstellt, mit dem er sich zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an den Wechselnehmer verpflichtet. Eine durch pagaré gesicherte Forderung kann wie alle Wechsel im Handelsverkehr im beschleunigten Gerichtsverfahren (juicio ejecutivo) geltend gemacht werden, wodurch das Vermögen des Schuldners gleich zu Beginn der Verhandlung gepfändet wird. Der pagaré kann mit einem weiteren Sicherungsinstrument wie der Bürgschaft oder dem Kreditbrief kombiniert werden.

Im Rahmen eines Kaufvertrages können die Vertragsparteien einen Eigentumsvorbehalt (*reserva de dominio*) vereinbaren. Dieser ist gegenüber Dritten allerdings nur dann wirksam, wenn die Vereinbarung notariell beurkundet bzw. amtlich beglaubigt und im elektronischen Register für Mobiliarsicherheiten (*Registro Único de Garantías Mobiliarias, RUG*) eingetragen wird. Auf gleiche Weise kann ein Pfandrecht ohne Besitzübertragung an der beweglichen Sache (*prenda sin transmisión de posesión*) bestellt werden. Zur Forderungssicherung hat der Gläubiger aufgrund des besitzlosen Pfandrechts ein Verwertungs- und Vorzugsrecht, während der Schuldner im Besitz der Sache verbleibt. Das Pfandrecht findet nur auf solche Rechtsgeschäfte Anwendung, die als Handelsgeschäfte im Sinne des mexikanischen Handelsgesetzbuchs (*Código de Comercio*) einzuordnen sind. Soweit vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, darf der Schuldner die gesicherte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs veräußern. Das Pfandrecht des Gläubigers setzt sich an den aus der gesicherten Sache hervorgehenden Gegenständen und Rechten fort. Eine Rechtswirkung gegenüber Dritten sowie das Sichern der Rangstellung gegenüber anderen Gläubigern bedürfen der Eintragung des besitzlosen Pfandrechts im RUG. Die Befriedigung erfolgt durch gerichtlich angeordneten Pfandverkauf. Im Gegensatz zum Eigentumsvorbehalt ist die gerichtliche Durchsetzung des Pfandrechts gesetzlich geregelt.

Daneben existiert auch in Mexiko ein Pfandrecht des Werkunternehmers (*La derivada de un crédito refaccionario o de habitación o avío*) und die Hypothek, die sog. *hipoteca industrial*, gemäß Artikel 67 des Gesetzes über Kreditinstitute (*Ley sobre Institutos de Crédito*). Die *hipoteca industrial* ist als Hypothek mit äußerst extensiver Auslegung des deutschen Zubehörbegriffs gemäß der Legaldefinition in §97 BGB zu verstehen. Sie steht nur Kreditinstituten als Sicherungsmittel zur Verfügung, da im Prinzip der gesamte Betrieb als Sicherheit dient. Eintragungsfähig mit Publizitätswirkung in das RUG sind außerdem die Rechte aus Finanzierungsleasing, Factoring, Treuhandverhältnisse, sofern Rechte an beweglichen Sachen betroffen sind; Gerichtsentscheidungen oder Verwaltungsakte, die über bewegliche Sachen ergehen, insbesondere Pfändungen und Entscheidungen der Handelsgerichtsbarkeit



durch die ein Zurückbehaltungsrecht, ein Vorbehaltsrecht oder ein sonstiges (vor allem in einem möglichen Insolvenzverfahren) privilegierendes Recht über bewegliche Sachen, an denen der Gläubiger keinen Besitz hat, zu Gunsten Dritter begründet, verändert, übertragen oder aufgelöst wird.

FORDERUNGSDURCHSETZUNG

Eine fällige Forderung wird entweder durch ein gerichtliches Verfahren oder durch ein Schiedsgerichtsverfahren durchgesetzt, wobei ein gerichtliches Verfahren in der Praxis viel Zeit und Kosten in Anspruch nimmt und die verfahrensrechtlichen Eigenheiten zu beachten sind. Ein beschleunigtes Gerichtsverfahren (juicio ejecutivo) erlaubt es vor allem in Fällen von ausstehenden Zahlungsforderungen sowie zur Durchsetzung von Forderungssicherungsinstrumenten, eine Zahlungsanweisung, Zwangsvollstreckungs- oder Räumungsmaßnahme zu erreichen. Sofern sich die Parteien bereits durch eine Schiedsgerichtsklausel im Vertrag oder einer späteren Schiedsgerichtsvereinbarung auf eine bindende Streitentscheidung eines Schiedsrichters geeinigt haben, kann der Forderungsgläubiger seine Forderung in einem Schiedsgerichtsverfahren durchsetzen. Die mexikanischen Gerichte erkennen in- und ausländische Schiedsgerichtsentscheidungen an.

INSOLVENZ

Das mexikanische Insolvenzverfahren wird im Gesetz über den wirtschaftlichen Konkurs (Ley de Concursos Mercantiles) geregelt. Es wird entweder durch die Gesellschaft selbst, den Gläubiger oder die Generalstaatsanwaltschaft eingeleitet. Insolvent und somit zahlungsunfähig ist eine Gesellschaft, die sich im Zahlungsverzug gegenüber mindestens zwei Gläubigern befindet, mit 35 Prozent der fälligen und einreddefreien Verbindlichkeiten mindestens 30 Tage in Verzug ist sowie über nicht ausreichend liquide Mittel verfügt, um 85 Prozent der Verbindlichkeiten zu befriedigen.

Der zuständige Richter prüft mit Hilfe eines Wirtschaftsprüfers die Solvenz des Schuldners und eröffnet gegebenenfalls das Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können auf Antrag des Prüfers sowie von Amts wegen Sicherungsmaßnahmen erlassen werden, die eine vorzeitige Bedienung von Verbindlichkeiten und die weitere Belastung des Gesellschaftsvermögens verhindern.

An die Eröffnung des Insolvenzverfahrens schließt sich die Konsolidierungsphase (*conciliación*) an, in der die Restrukturierung der Verbindlichkeiten mit dem Ziel verfolgt wird, die Gesellschaft wieder in die Solvenz zu führen. Scheitert eine Restrukturierung, kommt es zur Liquidierung der Gesellschaft. Während des Insolvenzverfahrens werden Forderungen aufgrund von Eigentum und Besitz aus der Insolvenzmasse ausgesondert. Die Forderungen der übrigen Gläubiger werden in einer gerichtlich zu bestätigenden Liste des Insolvenzverwalters (*Conciliador*) zusammengefasst und entsprechend der dort aufgeführten Reihenfolge befriedigt. Das mexikanische Insolvenzrecht erkennt ausländische Insolvenzverfahren an.

Darüber hinaus bestimmt das Gesetz über Handelsgesellschaften (*Ley General de Sociedades Mercantiles*), dass der Verlust von zwei Dritteln des Stamm- bzw. Grundkapitals zur Auflösung der Gesellschaft führen kann, wenn die Gesellschafter diesen Tatbestand nicht beseitigen. Eine Frist zur Abwendung der Gefahr einer Unternehmensauflösung besteht nicht. Der Auflösungsgrund muss im Handelsregister eingetragen werden. An das Auflösungsverfahren schließt sich das Liquidierungsverfahren an, in dem ein oder mehrere bestellte Abwickler (*Liquidador*) die Vermögenswerte veräußern und die Gläubiger befriedigen.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Das anzuwendende Vergaberecht hängt maßgeblich davon ab, ob die Ausschreibung durch eine Bundes- oder Landesbehörde erfolgt und wie die Finanzierung des ausgeschriebenen Projekts aufgeteilt ist. Die mexikanische Verfassung schreibt vor, dass grundsätzlich alle öffentlichen Aufträge durch eine öffentliche Ausschreibung erteilt werden müssen. Bei Vorliegen von gesetzlich festgelegten Ausnahmetatbeständen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Ausschreibungen werden in sog. nationale und internationale Bieterverfahren unterteilt. Für das nationale Verfahren besteht im Gegensatz zum internationalen Verfahren die Beschränkung, dass an dem Verfahren nur inländische natürliche oder juristische Personen teilnehmen dürfen und die für den öffentlichen Auftrag eingesetzten Produkte einen Inlandsanteil von 50 Prozent aufweisen müssen.

Ein Bieterverfahren erfolgt nach folgenden Verfahrensschritten:

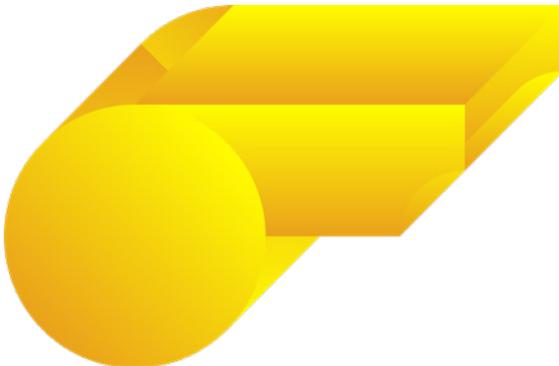
- Öffentliche Bekanntmachung des Bieterverfahrens, in der die Voraussetzungen beschrieben und die einzureichenden Unterlagen aufgelistet sind;
- Bieter müssen ihr Angebot in spanischer Sprache und in zwei verschiedenen Umschlägen abgeben, in denen getrennt jeweils die technischen und die wirtschaftlichen Angaben zum Angebot enthalten sind;
- Zunächst wird der Umschlag mit den technischen Angaben geöffnet und ausgewertet. Werden die technischen Anforderungen erfüllt, so werden in einem nächsten Schritt die Angaben zur Wirtschaftlichkeit geprüft und es wird in der Regel das kostengünstigste Angebot ausgewählt.

Die ausschreibende Behörde veröffentlicht ihre Entscheidung und muss auf Nachfrage die Ablehnung der Angebote begründen. Gegen die Entscheidung können Rechtsmittel beim Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten (Secretaría de la Función Pública, SFP) eingelegt werden.

COMPLIANCE

Der Anglizismus Compliance („Regelüberwachung“) bezeichnet die Gesamtheit aller Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner übrigen Mitarbeiter im Hinblick auf alle anwendbaren Ge- und Verbote gewährleisten, unabhängig davon, ob diese auf Gesetzen oder internen Unternehmenskodizes beruhen.

Klassische Anwendungsfälle von mexikanischen (Bundes-) Gesetzen, die Compliance-Pflichten statuieren, sind etwa das Geldwäschegesetz (Ley Federal para la Prevención e Identificación de Operaciones con Recursos de Procedencia Ilícita [LF-PIORPI], besser bekannt als Ley Anti-Lavado de Dinero), das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Besitz von Privaten (Ley Federal de Protección de Datos Personales en Posesión de Particulares [LFPDPPP]), das Umwelthaftungsgesetz (Ley Federal de Responsabilidad Ambiental [LFRA]) sowie die Antikorruptions-Gesetzgebung (Ley Federal Anticorrupción en Contrataciones Públicas, das mexikanische Pendant zum US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act [FCPA]).



Als interne Unternehmenskodizes sind z.B. für sämtliche Tochtergesellschaften innerhalb eines Konzerns geltende Richtlinien über die Mitarbeitererfolgsbeteiligung, allgemeinverbindliche Geschäftsordnungen für das Management sowie Ethik-Richtlinien („Codes of Conduct“) zu nennen. Daneben stellen gerade auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung interne Richtlinien und Verhaltensregeln eine zentrale Maßnahme dar, indem sie das klare Bekenntnis der Unternehmensleitung zu einer unbestechlichen Berufsausübung schriftlich zum Ausdruck bringen und insofern die regelkonforme Unternehmenspolitik nach außen spiegeln.

Für eine wirksame Prävention möglicher Compliance-Verstöße müssen zunächst die relevanten Risikobereiche innerhalb eines Unternehmens analysiert werden. So sind z.B. im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes Mitarbeiter aus der Buchhaltung und dem Controlling sowie solche Angestellte, die in besonderem Maße unzulässigen Zuwendungen durch Dritte ausgesetzt sind (z.B. Kassierer), zu identifizieren, zu schulen und zu überwachen. Ähnliches gilt im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten für solche Mitarbeiter, die – z.B. als Mitglieder der Personal- oder IT-Abteilung – Zugriff auf derartige sensible Informationen besitzen.

Zur Aufdeckung gesetzes- und / oder richtlinienwidrigen Verhaltens ist es ratsam, dass Unternehmen über eine geeignete Kontrollinstanz verfügen, an die sich Mitarbeiter mit Fragen oder Hinweisen vertraulich wenden können. Organisatorisch kann diese Anlaufstelle sowohl unternehmensintern als auch -extern eingerichtet werden. In der Praxis vielfach anzutreffen sind mit Vertrauenspersonen besetzte sog. Ombudsmannsysteme, die Hinweisen zu illegalem Verhalten nachgehen.

BANKWESEN UND ZAHLUNGSVERKEHR

Das mexikanische Bankwesen ist geprägt von der mexikanischen Zentralbank (Banco de México), den Full-Service-Banken (Instituciones de Banca Múltiple), den Entwicklungs- und den Treuhandbanken. Die *bancas múltiples* sind als einzige Privatbanken gleichzeitig zur Aktienemission, Einlagensicherung und Kreditvergabe berechtigt. Die am weitesten verbreiteten Finanzierungsinstrumente sind das Leasing, das Factoring sowie die Hypothek und die Grundschild. Die Vergabe von Finanzierungsmitteln ist sehr formalistisch und bedarf in allen Fällen einer amtlichen Beglaubigung. Neben den Banken existieren Finanzgesellschaften, die ebenfalls zur Kreditvergabe berechtigt sind.

Der Mexikanische Peso ist in alle anderen Währungen frei konvertibel, Umtauschbeschränkungen bei der Kapitalrückführung und Rückzahlung von konzerninternen Darlehen in Fremdwährung sowie bei der Überweisung von Dividenden, konzerninternen Zinsen und Gewinnen bestehen nicht. Ausländische Währungen für die Überweisung von Gebühren und Honorarzahungen sowie für die Bezahlung importierter Güter sind frei am Devisenmarkt erhältlich. Es besteht keine Registrierungspflicht für ausländische Direktinvestitionen, soweit sie in ausländischer Währung erfolgen.

Investitionsschutz

INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

Mexiko hat insgesamt 32 bilaterale Investitionsschutzabkommen (Acuerdos para la Promoción y Protección de las Inversiones, AP-PRI) geschlossen, darunter mit Deutschland, Österreich und der Schweiz.

WÄHRUNGSRISENEN

Es gibt keine staatlichen Garantien gegen mögliche Währungsrisiken, so dass es insofern einer privatrechtlichen Absicherung (etwa durch den Abschluss von Währungsswaps) bedarf. Alle Überweisungen am Devisenmarkt hängen von der Verfügbarkeit der Fremdwährungsreserven ab.



Steuerliche Rahmenbedingungen

BESTEuerung VON GESELLSCHAFTEN

Überblick

Die in Mexiko existierenden Steuerarten für die Besteuerung von Gesellschaften unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen Ländern. Für in Mexiko tätige Gesellschaften sind insbesondere von Bedeutung:

- Einkommensteuer (Impuesto Sobre la Renta, ISR)
- Umsatzsteuer (Impuesto al Valor Agregado, IVA)
- Grunderwerbsteuer (Impuesto sobre adquisición de inmuebles y transmisión de dominio)
- Lohnsummensteuer (Impuesto sobre nóminas)
- Grundsteuer (Impuesto predial)
- Sondersteuer auf Produktion und Dienstleistungen (Impuesto Especial sobre Producción y Servicios, IEPS)

Steuern werden in Mexiko auf Bundes-, Landes- oder Kommunal-ebene erhoben. Die zuständige Behörde für die Festsetzung und Erhebung der Steuern auf Bundesebene ist die Finanzbehörde „Servicio de Administración Tributaria“, SAT.

Die Jahressteuererklärungen für Unternehmenssteuern sind bei der SAT jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Neben den jährlichen Steuererklärungen sind zudem bis zum 17. des Folgemonats monatliche Steuererklärungen für Vorauszahlungszwecke einzureichen.

Alle Gesellschaftsformen werden in Mexiko einheitlich besteuert. Aus diesem Grund existiert keine Unterscheidung zwischen Einkommensteuer für Personengesellschaften und Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind Gesellschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Mexiko haben. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche weltweit erzielte Einkünfte.

Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind Gesellschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Mexiko haben, mit ihren in Mexiko erzielten Einkünften.

Betriebsstättenrisiko

Besondere Vorsicht geboten ist bei der Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte. Wird ein ausländisches Unternehmen ohne Gründung einer mexikanischen Gesellschaft in Mexiko über einen längeren Zeitraum als 183 Tage unternehmerisch tätig, begründet es mit dieser Tätigkeit grundsätzlich eine Betriebsstätte mit der steuerlichen Folge einer Körperschaftsteuerpflicht in Mexiko für die dort erzielten Erträge. Zudem ist damit die gesetzliche Pflicht zur Registrierung einer Betriebsstätte verbunden. Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Steuerrechtsreform sind die bestehenden Regelungen noch einmal verschärft worden.

So führt in der Regel bereits das Auftreten einer Person als Hauptakteur jedoch ohne besondere Befugnisse oder Vollmacht, mit der Folge des Abschlusses von Verträgen im Namen des ausländischen Unternehmens, zur Auslösung einer körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsstätte.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für Gesellschaften beträgt 30 Prozent des zu versteuernden Einkommens des Geschäftsjahres. Das zu versteuernde Einkommen ist der Unterschiedsbetrag aus steuerpflichtigen Einnahmen und steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben abzüglich steuerlicher Verlustvorträge. Auf steuerpflichtige Einnahmen und steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben ist in vielen Fällen zudem eine Inflationsbereinigung vorzunehmen.

Nach der Gesetzesänderung an der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, entspricht die mexikanische Zinsschranke nun grundsätzlich der deutschen Systematik nach § 4h EStG. Demnach sind ebenso Zinsaufwendungen eines Betriebes abziehbar in Höhe des Zinsertrages und darüber hinaus bis zu 30 Prozent des EBITDA. Die Berechnung ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag) den Betrag von 20 Millionen MXN übersteigen. Die mexikanische Vorschrift kennt ebenso einen, jedoch nur bis zehn Jahren vortragbaren Zinsvortrag aus nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen. Einen aus der deutschen Regelung bekannten EBITDA-Vortrag kennt das mexikanische Steuergesetz nicht. Aller-

dings ist die bisherige Regelung zur Zinsschranke aus dem mexikanischen Einkommensteuergesetz, der 3:1 Ratio, also der Zinszahlungen für Darlehen, die bis zum Dreifachen des Eigenkapitals betragen, nicht gänzlich abgeschafft. Vielmehr müssen nun beide Berechnungsweisen, also die Berechnung nach verrechenbarem EBITDA und die Berechnung nach der 3:1 Ratio, angewandt werden und daraus den höheren, nicht abzugsfähigen Zinsaufwand in der steuerlichen Gewinnhinzurechnung berücksichtigen.

Steuerpflichtige Einnahmen umfassen alle Einnahmen aus gewöhnlicher und nicht gewöhnlicher Geschäftstätigkeit. Steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben beinhalten die Betriebsausgaben, die nach den mexikanischen Steuergesetzen als steuerlich abzugsfähig anerkannt werden und ordnungsgemäß dokumentiert sind.

Im Vergleich zu den mexikanischen Rechnungslegungsstandards bestehen folgende oftmals wesentliche Unterschiede:

- Abschreibungssätze und -höchstgrenzen
- Bewirtungsaufwendungen und Reisekosten
- Höchstgrenzen für an verbundene Unternehmen zahlbare Fremdkapitalzinsen
- Rückstellungen
- Forderungsabschreibung
- Vorratsabschreibung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das mexikanische Steuerrecht hinsichtlich der Anerkennung steuerlich abzugsfähiger Betriebsausgaben restriktiver als das deutsche Steuerrecht ist. Steuerliche Verluste sind bis zu zehn Jahre vortragbar.

Umsatzsteuer

In Mexiko gilt das Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug. Dieses System beinhaltet, dass jeder steuerbare Umsatz auf jeder Wirtschaftsstufe besteuert wird, wobei die Steuerbemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Nettobetrag, also der Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer ist. Von der so ermittelten Umsatzsteuer ist die selbst gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar.

Die Umsatzsteuer wird auf bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise auf den Verkauf und die Vermietung von Grundstücken, die Einfuhr von Waren und auch die Erbringung von Dienstleistungen erhoben. Die Mehrzahl dieser Tätigkeiten wird mit einem einheitlichen Steuersatz von 16 Prozent besteuert. Andere Dienstleistungen, wie z.B. die Ausfuhr von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Primärsektor, der Gesundheitsversorgung oder Grundnahrungsmitteln stehen, können steuerfrei fakturiert werden. Umsatz- und Vorsteuerbeträge, die in Fremdwährung fakturiert werden, sind mit dem Fremdwährungskurs am Zahlungstag umzurechnen.

Sondersteuer auf Produktion und Dienstleistungen

Natürliche und juristische Personen, die Produkte wie alkoholische Getränke, Alkohol, Tabakwaren, Benzin, Energy-Drinks, aromatisierte Getränke, Pflanzenschutzmittel, oder auch Nicht-Grundnahrungsmittel wie Schokolade, Snacks usw. einführen, sind dazu verpflichtet, die Sondersteuer auf Produktion und Dienstleistungen (IEPS) zu entrichten. Besteuerte Dienstleistungen sind z.B. Wettspiele und Lotterien, öffentliche Telekommunikationsnetzwerke, u.v.m.

Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuer unterliegen grundsätzlich alle Vorgänge, die den Übergang des Eigentums von mexikanischen Grundstücken oder damit einhergehenden Rechten von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger begründen. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber. Die Steuer beträgt zwischen zwei und fünf Prozent.

Lohnsummensteuer

Die Lohnsummensteuer ist ein zusätzlicher Steueraufwand der Gehaltsabrechnung, jedoch vom Arbeitgeber als Steuerpflichtigen zu tragen und beträgt abhängig vom Bundesland zwischen einem und drei Prozent. Steuerbemessungsgrundlage ist der Bruttoarbeitslohn der beschäftigten Arbeitnehmer.

Grundsteuer

Die Bundesländer erheben Grundsteuer auf das im Grundbuch geführte Eigentum. Der Steuersatz variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Überblick

Natürliche Personen unterliegen in Mexiko der Einkommensteuer (Impuesto Sobre la Renta, ISR). Die Besteuerung unterscheidet sich danach, ob Personen für mexikanische Steuerzwecke als ansässig (residente) oder als nicht ansässig (no residente) in Mexiko gelten.

In Mexiko ansässige natürliche Personen sind mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig (unbeschränkte Steuerpflicht). Natürliche Personen, die nicht in Mexiko ansässig sind, sind nur mit ihren in Mexiko erzielten Einkünften steuerpflichtig (beschränkte Steuerpflicht).

Ansässigkeit in Mexiko

Hinsichtlich der Ansässigkeit wird in Mexiko im Wesentlichen an den Begriff des Wohnsitzes angeknüpft. Der Begriff Wohnsitz ist im mexikanischen Steuerrecht nicht eindeutig definiert. Es ist allerdings allgemein anerkannt, dass eine Wohnung, deren Benutzung möglich ist und die nach ihrer Ausstattung jederzeit als Bleibe dienen kann, einen Wohnsitz begründet. Verfügt eine natürliche Person neben einem Wohnsitz in Mexiko ebenfalls in einem anderen Land über einen Wohnsitz, ist die Person in dem Land ansässig, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt hat.

Der Lebensmittelpunkt liegt in Mexiko, wenn:

- mehr als 50 Prozent der Einkünfte eines Kalenderjahres mexikanische Einkünfte sind oder
- Mexiko den Schwerpunkt der erwerbsmäßigen Tätigkeit bildet.

Im Fall einer Doppelbesteuerung durch zwei Länder ist bei Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens zu prüfen, welchem Land dieses das Besteuerungsrecht für die jeweiligen Einkunftsarten zuweist.

Zu versteuerndes Einkommen

Die Einkommensteuer wird ermittelt, indem der Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Das zu versteuernde Einkommen ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen steuerpflichtigen Einnahmen und steuerlich abzugsfähigen Ausgaben. Die Höhe der steuerlichen Abzüge ist begrenzt auf den vierfachen Jahresmindestlohn des Arbeitnehmers bzw. auf 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Steuerzahlers, inklusive der steuerfreien Einnahmen.

Steuerpflichtige Einnahmen umfassen in Mexiko typischerweise Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitaleinkünften, etc. Hinsichtlich der steuerlich abzugsfähigen Ausgaben ist zu beachten, dass das mexikanische Steuerrecht restriktiver als z. B. das deutsche Steuerrecht ist.

Steuersatz

Das mexikanische System der Stufentarife kennt elf ansteigende Steuersätze. Die ersten 6.942,20 Mexikanischen Peso werden mit einem Steuersatz von 1,92 Prozent besteuert. Einkommen zwischen 458.132,30 und 874.650,00 Mexikanischen Peso werden mit einem Steuersatz von 30 Prozent veranlagt. Für Einkommen von über 3.498.600,01 Mexikanischen Peso ist der Spitzensteuersatz von 35 Prozent anzuwenden.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Allgemeines

Mexiko unterhält zurzeit mit 55 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen, darunter Deutschland, Österreich, die Schweiz und Luxemburg. Wie in vielen anderen Rechtssystemen gehen nach mexikanischem Recht bilaterale und multilaterale Doppelbesteuerungsabkommen den nationalen Steuerrechtsbestimmungen vor. Die von Mexiko geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen richten sich weitestgehend nach dem OECD-Musterabkommen.

Doppelbesteuerungsabkommen mit deutschsprachigen Ländern
Mexiko hat mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen geschlossen.

Diese Doppelbesteuerungsabkommen entsprechen in ihrem Aufbau und weitestgehend auch in ihrem Inhalt dem OECD-Musterabkommen. Dies gilt insbesondere auch für den in der Praxis oftmals relevanten Betriebsstättenbegriff.

QUELLENSTEUERN

Zinsen

Der Quellensteuersatz für Zinsen beträgt in Mexiko grundsätzlich 30 Prozent. Im Zusammenhang mit Finanzinstituten kann dieser auch geringer sein. Die mexikanischen Doppelbesteuerungsabkommen reduzieren den Quellensteuersatz für Zinsen in der Regel auf zehn Prozent (so auch in den Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz), bei Zinsen aus Bankdarlehen auch zum Teil auf fünf Prozent.

Lizenzgebühren

Lizenzgebühren, die an nicht ansässige natürliche oder juristische Personen gezahlt werden, unterliegen der Quellenbesteuerung. Der Einbehaltungssatz auf den Bruttobetrag beträgt abhängig von der Art der Lizenzgebühr zwischen 25 und 35 Prozent. Die mexikanischen Doppelbesteuerungsabkommen reduzieren diesen in der Regel auf 10 Prozent (so auch in den Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Im Fall von Missbrauch können Regeln greifen, die für Zins- und Lizenzzahlungen zur steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit und einem Quellensteuereinbehalt in Höhe von 40 Prozent führen.

Dividenden

Mit der Einführung der Finanzreform 2014 unterliegen Dividenden in Mexiko einer Quellenbesteuerung von zehn Prozent.

Als Bestandteil der Abkommen Mexikos mit anderen Ländern, variieren die Steuersätze auf Dividenden zwischen fünf und zehn Prozent.

Veräußerung von Anteilen

Der Verkauf von Anteilen an einer mexikanischen Gesellschaft unterliegt der mexikanischen Besteuerung. Gleiches gilt für den Verkauf von Anteilen, die einen direkten oder indirekten Wert von mehr als 50 Prozent an in Mexiko gelegenen Grundstücken oder Gebäuden halten.

Die Steuer aus dem steuerpflichtigen Verkauf von Anteilen ermittelt sich entweder aus 25 Prozent auf den Veräußerungserlös oder aus 35 Prozent auf den Veräußerungsgewinn. Bei einer Umverteilung der Gesellschaftsanteile besteht die Möglichkeit einer Befreiung von oder eines Aufschubs der Steuer.

Verrechnungspreise

In Mexiko gelten die international anerkannten Berechnungsmethoden bei der Bestimmung des anzuwendenden Verrechnungspreises. Für die Verrechnungspreisermittlung aller grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen wird in Mexiko üblicherweise der Fremdvergleichsgrundsatz herangezogen. Betroffen sind damit nicht nur Warenlieferungen, sondern auch Dienstleistungen, Kostenumlagen, Finanzierungen, die Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern wie Marken, Patente und Know-how als auch Mitarbeiterentsendungen.

Den von der OECD entwickelten dreistufigen Dokumentationsansatz, bestehend aus Master File, Country by Country-Reporting und Local File, hat Mexiko bereits zum Jahr 2016 in nationales

Recht implementiert. Das Master File und das CbC-Reporting sollen Finanzbehörden als Werkzeuge der Risikoermittlung dienen, wohingegen das Local File eine detaillierte Verrechnungspreisanalyse ermöglichen soll. Verpflichtend ist die Dokumentation insbesondere für Unternehmen mit Vorjahresumsätzen von über 791.501.760 MXN, börsennotierte Unternehmen und für Betriebsstätten ausländischer Stammhäuser. Während Master File sowie CbCR grundsätzlich von der Unternehmenszentrale erstellt werden können, ist das Local File an die mexikanischen Finanzbehörden in spanischer Sprache einzureichen und aufgrund länderspezifischer Besonderheiten vorzugsweise vor Ort zu erstellen.

Bei fehlender, unvollständiger oder inkorrektur Übermittlung können Sanktionen von 154.800 bis 220.400 Mexikanischen Pesos erhoben werden. Erstellungs- und Vorlagefrist ist der 31. Dezember des Folgejahres, bei Ende des Wirtschaftsjahres zwischen Januar und Mai bis spätestens zum letzten Tag des gleichen Monats des Folgejahres.

Die konsistente und wirksame Umsetzung des OECD-Ansatzes in Mexiko hilft Unternehmen Befolgungskosten zu reduzieren, steht im Einklang mit der Umsetzung in deutschem Recht und ist daher gänzlich positiv zu sehen.

Außenhandel und Zollangelegenheiten

Mexiko verfügt über zwölf Freihandelsabkommen mit 46 Ländern. Außerdem wirkt Mexiko aktiv in multilateralen und regionalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation (WTO) und der sog. Pazifik-Allianz mit.

Um Waren nach Mexiko einführen zu dürfen, müssen ausländische Unternehmen im Register der Importeure (Registro de Padrón de Importadores) registriert sein und über eine gültige Einfuhrerlaubnis verfügen. Diese Erlaubnis wird von der mexikanischen Finanzverwaltung ausgestellt.

Mexiko gestattet die Einfuhr von Waren unter Beachtung verschiedenster Regelungen, die sich nach der entsprechend weiteren Verwendung der Ware in Mexiko bestimmt. Hierbei unterscheidet man

zwischen dauerhafter Einfuhr, Einfuhr mit der Absicht der Rückführung der Ware unter denselben Bedingungen sowie Einfuhr unter dem Maquiladora / IMMEX-Programm.

Das IMMEX-Programm enthält besondere Zollbestimmungen für die Einfuhr von Rohstoffen und Maschinen, die bei der Lohnveredelung in Mexiko eingesetzt werden. Voraussetzung ist u.a., dass die veredelte Ware entweder direkt ausgeführt wird oder von einem ebenfalls am IMMEX-Programm teilnehmenden Unternehmen weiterverarbeitet wird, dessen Endprodukt dann ausgeführt wird. Insbesondere in der Automobilindustrie wird die Teilnahme am IMMEX-Programm zum Teil vorausgesetzt.

Bis Ende 2014 waren vorübergehende Einfuhrwaren unter dem IMMEX-Programm umsatzsteuerfrei. Seit 2015 unterliegen diese der Umsatzsteuer, allerdings werden für sog. „zertifizierte Unternehmen“ besondere steuerliche und administrative Vorteile gewährt.



Rechnungslegung

GRUNDLAGEN

Die mexikanischen Rechnungslegungsstandards NIF (Normas de Información Financiera) sind stark an die IFRS (International Financial Reporting Standards) angelehnt. Auch nach der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in Deutschland folgt die Rechnungslegung in Mexiko daher in vielerlei Hinsicht anderen Grundsätzen als in Deutschland.

Die enge Anlehnung der NIF an den IFRS kann man bereits der Hierarchie der anzuwendenden Vorschriften entnehmen:

1. NIF- und NIF-Interpretationen
2. Vorgängerversionen der NIF, die noch nicht überarbeitet oder ersetzt wurden
3. IFRS, wenn keine NIF, NIF Interpretationen oder entsprechende Vorgängerversionen existieren

Alle Gesellschaften, ausgenommen an der mexikanischen Börse notierte Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach IFRS aufstellen, haben die NIF vollumfänglich anzuwenden. Dabei gibt es keinerlei Erleichterungen für kleine oder mittelgroße Gesellschaften.

INHALT UND FORM DES JAHRESABSCHLUSSES

Der mexikanische Jahresabschluss besteht aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kapitalflussrechnung
- Eigenkapitalspiegel
- Anhang

Der Jahresabschluss umfasst die Zahlen des laufenden Geschäftsjahres sowie des Vorjahres. Einzelabschlüsse müssen in Mexikanischen Peso aufgestellt werden, bei Konzernabschlüssen ist eine Aufstellung auch in der funktionalen Währung zulässig.

Die Bilanz gliedert sich nach der Fristigkeit der Vermögensgegenstände und Schulden. Kurzfristige Positionen werden zu Beginn, langfristige Positionen am Ende der Bilanz ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Regel nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt. Grundsätzlich ist aber auch die Anwendung des Gesamtkostenverfahrens zulässig.

UNTERSCHIEDE LOKALER RECHNUNGSLEGUNG ZU HGB

Typische Unterschiede in der Praxis zwischen NIF und HGB sind:

- Inflationsbereinigungen, die bis zum 31. Dezember 2007 nach NIF vorzunehmen waren und danach beibehalten bzw. vermindert werden (z. B. Sachanlagen durch Abschreibungen)
- Fremdwährungsbewertung bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr
- Forderungswertberichtigung
- Vorratswertberichtigung
- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen
- Ansatz von aktiven latenten Steuern
- Bewertung von Finanzanlagevermögen

FESTSTELLUNG UND OFFENLEGUNG

Der Jahresabschluss muss auf der jährlichen Gesellschafterversammlung festgestellt werden. Handelt es sich um ein börsennotiertes Unternehmen, ist der geprüfte Jahresabschluss festzustellen und offenzulegen. Eine Offenlegungspflicht für nicht börsennotierte Unternehmen existiert in Mexiko nicht.

PRÜFUNGSPFLICHT

Die der GmbH ähnlichen S. de R. L. ist grundsätzlich, unabhängig ihrer Größe, nicht prüfungspflichtig. Während die Prüfungspflicht eine handelsrechtliche Bestimmung ist, existierte eine steuerrechtliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, die sog. „dictamen fiscal“. Die Einreichung eines dictamen fiscal ist seit Anfang 2014 nicht mehr zwingend, jedoch ist eine freiwillige Erstellung für Unternehmen, die bestimmte Größengrenzen überschreiten, weiterhin möglich. Im Gegensatz zur Steuererklärung kann das dictamen fiscal noch bis zu drei Monate nach der Steuererklärung eingereicht werden. Im Rahmen dieses umfassenden Berichtes können nachträgliche Korrekturen der ursprünglichen Steuererklärungen vorgenommen werden und unterlassene Zahlungen geleistet werden. Im Falle einer Prüfung durch die Finanzverwaltung wird zudem an erster Stelle auf das Testat des Wirtschaftsprüfers zurückgegriffen.



ÜBERBLICK

Eine Verfassungsänderung und die Verabschiedung eines neuen Gesetzes für die Stromindustrie (Ley de la Industria Eléctrica) leiteten Ende 2014 die Liberalisierung des mexikanischen Energiesektors ein. Das Gesetz gestattet es privaten Unternehmen Strom zu erzeugen und zu vermarkten. Die Stromverteilung und -versorgung verbleiben weiterhin in öffentlicher Hand. Private Investoren werden dennoch aufgerufen, sich an dem Aufbau und Betrieb sowie der Modernisierung und Instandhaltung von Kraftwerken und Stromnetzen zu beteiligen.

INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Gesetz für die Stromindustrie definiert u.a. die neue institutionelle Kompetenzverteilung für den mexikanischen Stromsektor. Die beteiligten Behörden sind:

- Das Energieministerium (Secretaría de Energía; SENER), das für die Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und die Planung der entsprechenden Infrastruktur verantwortlich ist.
- Die Energieregulierungsbehörde (Comisión Reguladora de Energía, CRE) beschließt die regulatorischen Maßnahmen und erteilt die Genehmigungen für die Stromerzeugung und -verteilung sowie für die neu geschaffenen „Zertifikate für saubere Energien“ (Certificados de Energías Limpias). Die Festsetzung der Durchleitungsgebühren obliegt ebenfalls der CRE.
- Die Kontrollnetzagentur (Centro Nacional de Control de Energía, CENACE) ist eine neu geschaffene Behörde, deren Funktion die Überwachung des neuen Stromgroßmarkts sowie des diskriminierungsfreien Zugangs zum Übertragungsnetz ist.

AKTEURE DES STROMGROSSHANDELSMARKTES

Das Gesetz für die Stromindustrie sieht zudem die Bildung eines Energiegroßhandelsmarktes vor, an dem folgende Marktakteure teilnehmen dürfen:

- Stromerzeuger (Generadores),
- Stromversorger (Suministradores) und
- qualifizierte Endverbraucher (Usuarios Calificados).

Des Weiteren untersagt das Gesetz die Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Geschäftszweigen. So darf beispielsweise ein Stromerzeugungsunternehmen nicht zugleich in der Stromvermarktung tätig sein.



VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM STROMGROSSHANDELSMARKT

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Stromgroßhandelsmarkt ist der Abschluss eines Vertrags mit der CENACE. Die Marktteilnehmer müssen der Behörde Unterlagen mit Informationen zu ihrer Rechtspersönlichkeit, die von der CRE erteilten Genehmigungen sowie eine Beschreibung ihrer Stromerzeugungsanlagen zur Verfügung stellen. Weiterhin ist die Vorlage der Prognose zur geplanten Stromerzeugung oder – im Falle eines registrierten qualifizierten Endverbrauchers – des voraussichtlichen Stromverbrauchs erforderlich. Für jede Form der Marktteilnahme bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

INVESTITIONSANREIZE

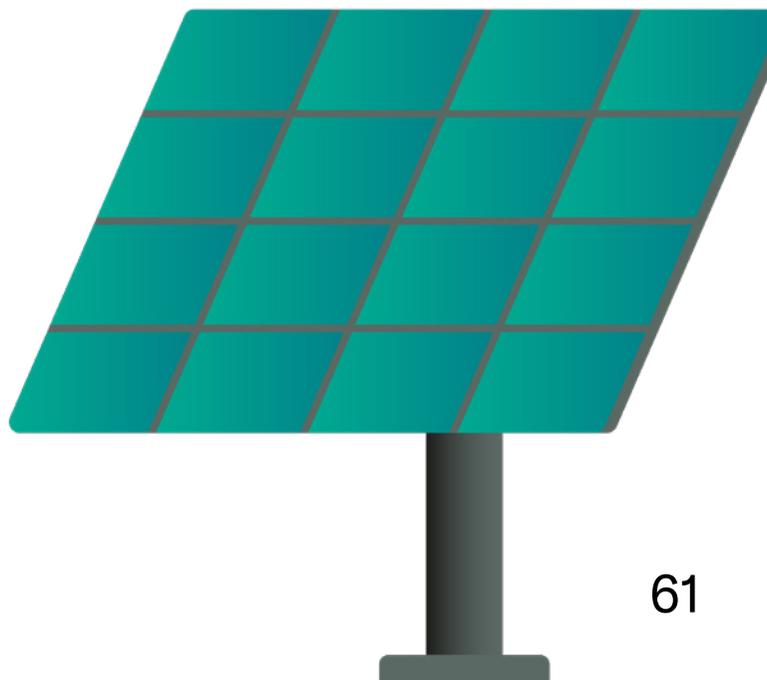
Dadurch, dass der Markt der sauberen Energien v.a. durch Ausschreibungen und Auktionen auch für private Investoren zugänglich gemacht wurde, ist eine hohe Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich sowie ein enormer Anstieg von Stromerzeugungsprojekten in Mexiko festzustellen. So zählt Mexiko zu den 10 attraktivsten Ländern für Investitionen in Erneuerbare Energien.

Mexiko hat viele Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen in Erneuerbare Energien geschaffen. So werden Investoren u.a. dadurch steuerlich begünstigt, dass ihnen eine erhöhte Abschreibungsrate für Maschinerie, die im Zusammenhang mit der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien angeschafft wurde, gewährt wird. Ferner kann Technologie für Erneuerbare Energien zollfrei eingeführt werden. So konnte der mexikanische Solarverband ASOLMEX vor dem mexikanischen Bundesgerichtshof für Steuer- und Verwaltungsfragen die Aufhebung der im Jahr 2015 eingeführten Einfuhrzölle in Höhe von 15 Prozent auf Photovoltaik Module erwirken.

Weiterhin kann für Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) und bei dem bereichsübergreifenden Fonds zur Infrastrukturentwicklung (Fondo Nacional de Infraestructura), der durch die mexikanische Nationalbank für Projekte und staatliche Dienstleistungen (Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, BANOBRAS) verwaltet wird, Förderung beantragt werden.

Örtliche Banken wie BBVA, Bancomext, Banorte, NAFIN und Santander bieten zudem spezielle Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte von Erneuerbaren Energien an.

Auch die deutsche Entwicklungsbank KfW bietet Kredite speziell für die Entwicklung von Projekten von Erneuerbaren Energien im In- und Ausland mit Kreditkonditionen, die an die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Empfängerlandes und an die Besonderheiten des jeweiligen Projekts angepasst werden, an.



Ihre Ansprechpartner

DR. DIRK OETTERICH

Niederlassungsleiter Mexiko

T +52 222 4310 027

dirk.oetterich@roedl.com

● MEXIKO-STADT

Torre Mayor
Paseo de la Reforma 505 Piso 30
Col. Cuauhtémoc
06500 Ciudad de México

T +52 55 5208 4105

mexiko-stadt@roedl.com

● PUEBLA

Torre JV III (Piso 5) Vía Atlixcáyotl 5208
Col. Territorial Atlixcáyotl
CP 72810 San Andrés Cholula, Puebla

T +52 222 431 0027

puebla@roedl.com

● QUERÉTARO

Intersur Empresarial, Oficina 407 Av. Fray
Luis de León No. 8071 Fracc. Centro Sur
Del. Josefa Vergara y Hernández 76090 Santi-
ago de Querétaro

T +52 442 199 5267

queretaro@roedl.com



MARTIN WAMBACH

Geschäftsführender Partner

T +49 221 9499 09 100
martin.wambach@roedl.com

● KÖLN

Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

T +49 221 9499 090
koeln@roedl.com



Besuchen Sie uns!

www.roedl.de/mexiko